

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der geltenden Fassung, sowie von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 15.06.2016 die Feuerwehrsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff und Gliederung**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Kamenz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Bernbruch,  
Deutschbaselitz,  
Gelenau,  
Kamenz-Stadt,  
Lückersdorf,  
Wiesa und  
Zschornau-Schiedel

- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kamenz“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

- (3) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im SächsBRKG enthaltenen Aufgaben hinaus wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Der Bewerber soll in der Stadt Kamenz wohnen oder in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (3) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Benehmen mit der Ortswehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter mit Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind entsprechend einzuhalten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (3) Ein Angehöriger der Feuerwehr ist auf seinen schriftlichen Antrag aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Angehöriger der Feuerwehr hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf eigenen schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht auf Antrag des Ortswehrleiters beim Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und setzt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit in der Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung im gereinigten Zustand und die Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind unverzüglich der jeweiligen Ortswehrleitung bzw. der Stadtverwaltung, SB Feuerwehr, zu übergeben.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und den Ortsjugendfeuerwehrwart zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Nach Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen vor der Arbeitsaufnahme eine Ruhezeit gewährt. Der Einsatzleiter legt die Dauer der Ruhezeit nach jedem Nachteinsatz, nach pflichtgemäßem Ermessen, fest. Die §§ 61 Absatz 3 und 62 Absatz 1 SächsBRKG gelten entsprechend.

- (4) Stadtwehrleiter, Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortswehrleiter, Ortsjugendfeuerwehrwart, deren Stellvertreter, ehrenamtliche Gerätewarte, Löschgruppenführer und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  - über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb seiner Ortsfeuerwehr zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren bestehen.

Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kamenz“ und ist Bestandteil der Feuerwehr. Ortsjugendfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen.

- (2) Die Leitung der Ortsjugendfeuerwehr obliegt den Ortsjugendfeuerwehrwarten. Sie sollen grundsätzlich Angehörige der aktiven Abteilung sein, den vorgeschriebenen Jugendgruppenleiterlehrgang und möglichst einen Abschluss als Gruppenführer haben.
- (3) Auf Antrag der Stadtwehrleitung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Bildung einer Stadtjugendfeuerwehr. Die Leitung der Stadtjugendfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Kinder und Jugendliche mit vollendetem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (6) Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen des Ortswehrleiters, des Stadtjugendfeuerwartes, des Ortsjugendfeuerwartes und ihrer Ausbilder zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern. Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen sowie nach Beendigung des Jugendfeuerwehrdienstes zurückzugeben.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 18. Lebensjahr vollendet,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zurückgenommen wird.
- (8) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts:
  - Anleitung und Unterstützung der Ortsjugendfeuerwehrwarte.
  - Organisation von gemeinsamen Wettkämpfen der Ortsjugendfeuerwehren
  - Vertretung der Jugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrausschuss.
  - Enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendfeuerwehrverband Bautzen e.V. und Teilnahme an Beratungen

- (9) Aufgaben der Ortsjugendfeuerwehrwarte:
- Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Stadtjugendfeuerwehrwart zur Bestätigung,
  - Organisation der Ausbildung,
  - Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes.
  - Teilnahme an Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Bautzen e.V.
- (10) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (11) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt alle 5 Jahre in einer gesonderten Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses. Wahlberechtigt sind der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die Ortsjugendfeuerwehrwarte, die für diese Wahlhandlung zusätzlich stimmberechtigt sind. § 14 Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) Die Wahl der Ortsjugendfeuerwehrwarte richtet sich nach § 14 Abs. 1, 3, bis 6 dieser Satzung.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 ausgeschieden sind.  
Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf eigenen Antrag durch den Ortswehrleiter oder entsprechend § 4 Abs. 1.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder eines Ortswehrleiters nach Anhörung des Stadtwehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz ernennen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrrauptversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz der Ortswehrleitung ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschuss kann der Oberbürgermeister die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz einberufen. In der Hauptversammlung werden alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr beraten und beschlossen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
  - wenn die Stadtwehrleitung dies als notwendig erachtet,
  - wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Abteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (5) Die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind. Nur Angehörige der aktiven Abteilung sind stimmberechtigte Angehörige der Hauptversammlung. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Angehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (7) Für die Hauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung, zur Gliederung der Feuerwehr, deren Stärke und Ausrüstung.

- (2) Er entscheidet in dem Fall dass innerhalb der Stadtwehrleitung unterschiedliche Auffassungen zur Aufgabenerledigung bestehen, die nicht beigelegt werden können. In letzter Instanz entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter, und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.  
Der hauptamtliche Gerätewart kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Schriftführer wird aus den Mitarbeitern der Stadtverwaltung gestellt.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 12**

### **Stadt- und Ortsfeuerwehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen, charakterlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG seinen ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Stadt Kamenz hat.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.



- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere:
- Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter,
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,
  - Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
  - Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
  - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Feuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
  - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung,
  - Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters, des Oberbürgermeisters und des Stadtrates zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes,
  - Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung
  - Planung von Haushaltsmitteln in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss
  - Prüfung und Bestätigung von Beförderungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsFwVO
  - seinen Stellvertreter über alle feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes so zu informieren, so dass dieser in Lage ist seinen Aufgaben nach Absatz 10 nachzukommen.

- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter kann den stellv. Stadtwehrleiter Aufgabenbereiche zur dauerhaften Erledigung übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter ist zu Beratungen der Stadt in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Unter Vorsitz der Stadtwehrleitung ist jährlich vor dem Stadtfeuerwehrausschuss ein Bericht über alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr im Betrachtungszeitraum abzugeben. Dies kann im Rahmen einer Stadtfeuerwehrausschusssitzung erfolgen.
- (12) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (13) Aufgaben der Ortswehrleiter:
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
  - Überwachung und Verbesserung des Ausbildungsstandes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
  - Organisation der Dienste, Überwachung der Mindestausbildung von 40 h jährlich,
  - Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne
  - Verantwortlich für eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr,
  - Mitarbeit bei der Haushaltplanung
  - Mitarbeit bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
  - Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger
  - Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr,
  - Weiterleitung von Beanstandungen die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, an den Stadtwehrleiter
  - Mitwirkung bei der Planung von Haushaltsmitteln
  - Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung
  - Beantragung von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
  - seinen Stellvertreter über alle feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes so zu informieren, so dass dieser in Lage ist seinen Aufgaben nach Absatz 10 nachzukommen.

- (14) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1; 3 bis 5; 8; 10 und 12 für die Jugendfeuerwehrwarte die Absätze 2 (Satz 2) bis 5 und 12 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte**

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden durch den Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer sowie die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer direkten Vorgesetzten aus. Im Einsatzdienst gelten insbesondere die Regelungen nach § 49 SächsBRKG sowie der FwDV.
- (4) Für den hauptamtlichen Gerätewart gilt Absatz 1 entsprechend. Er hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten, insbesondere hat er prüfpflichtige Geräte, Ausrüstungen und Kraftfahrzeuge zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Ehrenamtliche Gerätewarte haben den hauptamtlichen Gerätewart in seiner Arbeit zu unterstützen. Ihre Aufgaben werden in einem gesonderten Katalog, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erstellt. Der Aufgabenkatalog ist durch den Oberbürgermeister und den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschuss zu bestätigen. Die nach Abs. 4 genannten Aufgaben dürfen von den ehrenamtlichen Gerätewarten nicht wahrgenommen werden.

### **§ 14**

#### **Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr (bei Wahl der Stadtwehrleitung) bzw. der Ortsfeuerwehr (bei Wahl der Ortswehrleitung) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in einem Wahlgang durch Briefwahl. Dazu werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, getrennte Stimmzettel, gesondert Briefumschläge für die Rücksendung) übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

- (3) Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16:00 Uhr beim Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung
- (5) Die Wahl der Stadtwehrleitung leitet der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen der Wahlberechtigten entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen zur Ortswehrleitung und zum Jugendfeuerwehrwart können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.
- (7) Wahlen sind geheim durchzuführen und vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung vornehmen.
- (8) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfirewehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Stadt-/Ortswehrleitung bzw. den Jugendfeuerwehrwart ein.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 16.06.2016

Roland Dantz  
Oberbürgermeister Lessingstadt Kamenz